

GEMEINDEBEZÜGESETZ (0055)

Gesetz vom 3. Dezember 1997 über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG)

Stammfassung: LGBI. Nr. 14/1998 (XIV.Gp. RV 280 AB 289)
i.d.F.: LGBI. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)
LGBI. Nr. 13/2002 (XVIII.Gp. RV 148 AB 173)
LGBI. Nr. 28/2003 (XVIII.Gp. RV 471 AB 515)
LGBI. Nr. 17/2004 (XVIII.Gp. RV 607 AB 639)
LGBI. Nr. 17/2008 (XIX.Gp. IA 680 AB 691)
LGBI. Nr. 76/2009 (Art. 3)
LGBI. Nr. 8/2013 (XX.Gp. RV 387 AB 655)
LGBI. Nr. 67/2013 (XX.Gp. IA 837 AB 854)
LGBI. Nr. 7/2014 (XX.Gp. IA 921 AB 926)
LGBI. Nr. 83/2016 [Art. 7] (XXI.Gp. RV 652 AB 667)

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

(1) Den Bürgermeistern, den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates (z. B. Klubobmann, Ausschußobmann, Kassenführer), den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsvorstehern (Stadtbezirksvorstehern) der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut des Burgenlandes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe der Gemeinden" bezeichnet.

2. Abschnitt

§ 2

Bezüge und Sonderzahlungen

(1)* Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats, wie er mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2007 vom Präsidenten des Rechnungshofs im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde.

(2) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 3

Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung - sofern eine solche nicht vorgesehen ist mit dem Tag der Bestellung - und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ der Gemeinde durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Hätte ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

§ 4

Sonderzahlung

Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

§ 5

Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Das Organ der Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Der auszuzahlende Nettobetrag ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.*

* Letzter Satz in der Fassung des Art. 20 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, mit Wirksamkeit vom 1.1.2002.

3. Abschnitt

Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, vorgesehen sind

§ 6¹

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

- in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner 25 %
- in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner 29 %
- in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner 32 %
- in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner 34 %
- in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner 36 %
- in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner 39 %
- in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner 42 %
- in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner 45 %
- in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner 48 %
- in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner 53 %

¹ I.d.F. gem. Art. 7 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 7

Bezug der Vizebürgermeister

Dem ersten Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 40 % des Bezuges des Bürgermeisters, dem zweiten Vizebürgermeister ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 8

Bezug der übrigen Mitglieder

des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und des Kassenführers

Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Kassenführer, der Mitglied des Gemeinderates ist, gebührt ein Bezug in der Höhe von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 9

Bezug der mit anderen

besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentzug zu berücksichtigen.

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

§ 10 *

Bezug der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen bis 350 Einwohnerinnen oder Einwohner	3,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 351 bis 700 Einwohnerinnen oder Einwohner	4,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 701 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	6 %
in Ortsverwaltungsteilen über 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	7,5 %

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

4. Abschnitt

Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Eisenstädter Stadtrecht, LGBl.Nr. 38/1965, vorgesehen sind

§ 11

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 80 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 12

Bezug der Vizebürgermeister

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 13

Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 14

Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 17% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

§ 15

Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 4% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

§ 16

Bezug des Stadtbezirksvorstehers

Der Gemeinderat kann dem Stadtbezirksvorsteher einen Bezug bis zur Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Stadtbezirke, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

5. Abschnitt

Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Ruster Stadtrecht, LGBl.Nr. 39/1965, vorgesehen sind

§ 17 ¹

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 37 ² % des Aus-

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

gangsbetrags gemäß § 2.

¹ I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 18

Bezug der Vizebürgermeister

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 19

Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bürgermeisters.

§ 20

Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 13% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

§ 21

Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 2% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Organe der Gemeinden

§ 22

Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse gebührt - sofern sie nicht einen Bezug nach den §§ 6 bis 21 erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 1 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 ¹.

¹ Wortfolge „1 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 23

Vergütung für Dienstreisen

(1) Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren den Mitgliedern der Organe der Gemeinden außer dem Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die einer Gemeindebeamtin oder einem Gemeindebeamten jeweils zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.¹

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Organe der Gemeinden anstelle der Barauslagen für ein Massenbeförderungsmittel eine besondere Entschädigung (Kilometergeld). Die Höhe der besonderen Entschädigung bestimmt sich nach den für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften.²

(3) Die Reisekosten gemäß Abs. 1 und 2 können auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder einem Gemeindebeamten jeweils zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

² Wortfolge „den für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

§ 24

Verhinderung der Organe

Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung der Organe ruhen für die Dauer der weiteren Verhinderung die Bezüge und allfällige Reisepauschalien. In diesem Fall gebühren für die Dauer der Vertretung dem Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle seiner Bezüge und Reisepauschalien jene des Bürgermeisters.

§ 25¹

Ermittlung der Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

¹ I.d.F. gem. Art. 7 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 25a*

Bezugskürzung

Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach den §§ 6 bis 21 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezüglichen Regelungen des Bundes, der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach den §§ 6 bis 21 nur in dem Ausmaß auszahlend, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach den §§ 6 bis 21 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach den §§ 6 bis 21 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

* Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2004; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 25b¹

Hauptberuflichkeit

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat innerhalb von vier Wochen nach Angelobung schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der gemäß Abs. 1 erklärt hat, die Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt ein um 25 % erhöhter Bezug nach § 6 für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 3 nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion ist unzulässig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister steuerpflichtige Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 7 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF. BGBl. I Nr. 77/2016, bezieht, die das Einkommen von geringfügigen beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, welche weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer abzuführen haben, übersteigen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich von der hauptberuflichen Bürgermeisterin oder vom hauptberuflichen Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion nach § 6, wenn sie oder er

1. gemäß Abs. 1 erklärt hat, dass sie oder er die Funktion nebenberuflich ausübt oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments hat.

¹ Eingefügt gem. Art. 7 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 25c¹

Bezugsfortzahlung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 25b

(1) Haben Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gemäß § 25b keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75 % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

(1a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 in Abzug zu bringen.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Landesgesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
3. aus einer Pension

besteht.

(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens 6 Monaten,
2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens 3 Monaten.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs. 2 Z 1 bis Z 3 deswegen nicht besteht, weil das Organ darauf verzichtet hat, oder
2. ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Organ einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Landesgesetz, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, nach bundesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

¹ Eingefügt gem. Art. 7 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

7. Abschnitt Pensionsversicherung der Bürgermeister

§ 26

Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Der Bürgermeister hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an die Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(1a)² Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

Der Beitragssatz beträgt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Geburtsjahrgänge

ab	1985	10,35%
	1984	10,40%
	1983	10,45%
	1982	10,49%
	1981	10,54%
	1980	10,59%
	1979	10,64%
	1978	10,69%
	1977	10,74%
	1976	10,79%
	1975	10,84%
	1974	10,89%
	1973	10,94%
	1972	10,98%

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

1971	11,03%
1970	11,08%
1969	11,13%
1968	11,18%
1967	11,23%
1966	11,28%
1965	11,33%
1964	11,38%
1963	11,42%
1962	11,47%
1961	11,52%
1960	11,57%
1959	11,62%
1958	11,67%
1957	11,72%
1956	11,77%
1955	11,82%“

(2) Abs. 1 und 1a³ und die §§ 27 und 28 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

² Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

³ Wortfolge „und 1a“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 27

Anrechnungsbetrag

(1) Die Gemeinde hat¹ an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.²

(2) War das Organ bislang³ nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der im § 26 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 26 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug.⁴ Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.⁴ Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an die Gemeinde geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 26.⁵

(4)⁶ Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.

¹ Wortfolge „Die Gemeinde hat“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

² Letzter Satz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

³ Wort „bislang“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

⁴ Satz eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

⁶ Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 28

Anrechnung

Die gemäß § 27 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

8. Abschnitt Freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister

§ 29

Der Bürgermeister kann sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 6, 11 oder 17 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
2. ist von der jeweiligen Gemeinde für den Bürgermeister ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

9. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen *

§ 30

Verfahren

Über strittige Bezüge, Sitzungsgelder und Reisekosten hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden.

* Überschrift gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 30a *

Verzicht auf Geldleistungen

Ein Verzicht auf Bezüge und Sitzungsgelder ist zulässig.

* Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2003. Diese Bestimmung tritt gem. Art. II des zit. Gesetzes mit 1. Juli 2003 in Kraft.

§ 31

Verweisungen auf andere Gesetze

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

- 1.* Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013,
- 2.* Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 434/2013,
- 3.* Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 434/2013.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 33

Inkrafttreten

(1)¹ Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2)² § 2 Abs. 1, §§ 6, 10, 11, 17 und 22 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 17/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(3)³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 treten in Kraft:

1. § 23 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 35 Abs. 2 und die Überschrift zum 9. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 26 Abs. 1a und 2, § 27 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4)³ Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfas-

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

zungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(5)⁴ § 35 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(6)⁵ Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für das Kalenderjahr 2014 nach § 11 Abs. 21 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(7)⁶ § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 33 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(8)⁷ §§ 6, 17, 22, 25, 25b und 25c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008.

² Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008.

³ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013

⁴ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2013

⁵ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014

⁶ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014

⁷ Angefügt gem. Art. 7 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2017)

§ 34

(Verfassungsbestimmung)

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. § 20 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1997;
2. § 12 des Eisenstädter Stadtrechts, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 7/1996;
3. § 12 des Ruster Stadtrechts, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 8/1996.

§ 35¹

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 8/2013

(1) Abweichend von § 27 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Jänner 2013 § 27 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2)² Abweichend von § 27 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 ist bis zum 31. März 2014 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 zu leisten, wenn in diesen Monaten Pensionsversicherungsbeiträge nach § 27 Abs. 1 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 27 Abs. 3 geleistet wurde.

¹ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013

² I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014).

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

(Artikel II ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten)

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgenländischen Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.